



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. zur drohenden Verlängerung der geplanten letalen Entnahme des Rodewalder Wolfes (Niedersachsen)

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

„Endlos-Jagd auf Wolf? - Derzeit „keine Alternative“, so Niedersachsens Umweltminister“

Die DJGT ist der Meinung: Die erteilte Ausnahmegenehmigung und die bisher erteilten Verlängerungen zur letalen Entnahme des Rodewalder Wolfes sind rechtswidrig. Eine weitere Verlängerung wäre unionsrechtswidrig und kommt aus juristischer Sicht nicht in Betracht.

Berlin, 27.10.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Anlässlich der letzten Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur letalen Entnahme des Rodewalder Wolfes (GW 717m) äußerte sich Niedersachsens Umweltminister Lies gegenüber dem NDR (Beitrag v. 30.09.2019¹) dahingehend, dass der Leitwolf weg müsse. An dieser Einschätzung der Lage hat sich seiner Ansicht nach auch in der Zeit nach Erlass der ersten Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 nichts geändert; derzeit bestünden keine Alternativen. Dieser Bewertung widerspricht die DJGT entschieden.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Zusammenfassung

Die Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 und sämtliche seither ergangenen Verlängerungsbescheide sind inhaltlich rechtswidrig. Eine weitere Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 ist daher zu versagen.

Die Ausnahmegenehmigung konstruiert die Fähigkeit von Rinderherden sich selbst gegen Wolfsangriffe zu schützen, ohne hierfür eine wissenschaftliche Grundlage anzuführen, wie vom EuGH im Urteil vom 10.10.2019 (Az.: C- 674/17) gefordert. Weiter und entscheidend entsprechen sämtliche Genehmigungen auch nicht dem Unionsrecht, da die Behörde die Tötung nicht als ultima ratio in Betracht zieht und weder unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nachweist, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt noch den Erhaltungszustand der Population - insbesondere der lokalen Population - bewertet.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

¹ NDR, Hallo Niedersachsen, Endlos-Jagd auf Wolf? Derzeit "keine Alternative", 30.09.2019, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Endlos-Jagd-auf-Wolf-Derzeit-keine-Alternative,wolf4106.html.

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Rechtliche Begründung

I. Monatlich wiederkehrende Verlängerungen der Ausnahmegenehmigung zur Entnahme - Überblick

Am 23.01.2019 erließ der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine Ausnahmegenehmigung für die letale Entnahme (Tötung) eines Individuums der streng geschützten Tierart Wolf mit dem genetischen Code GW 717m aus der Natur. Die Entscheidung wird damit begründet, dass GW 717m nachweislich an zwei zum Selbstschutz befähigten Rinderherden Schäden verursacht hat und wahrscheinlich für zwei weitere zumindest mitverantwortlich ist. Des Weiteren geht die Ausnahmegenehmigung davon aus, dass der Wolfsrüde auch in Zukunft zum Selbstschutz befähigte Rinderherden angreifen, seine Angriffe ausweiten und sein Verhalten an Mitglieder seines Rudels weitergeben wird.

Die Ausnahmegenehmigung ist inzwischen von Monat zu Monat verlängert worden, jeweils zum Ende des darauffolgenden Monats, zuletzt mit Bescheid vom 26.09.2019 zum 31.10.2019. Sämtliche Verlängerungsbescheide sind damit begründet, dass sich am Sachverhalt der Entscheidung vom 23.01.2019, dem Rinderrisse zugrunde liegen, nichts geändert habe und weiter davon auszugehen sei, dass der Rüde seine Fähigkeit, zum Selbstschutz befähigte Rinder anzugreifen und zu reißen, beibehalten und diese verfeinert habe. Darüber hinaus gebe der Wolf diese Fähigkeit an andere Tiere des Rudels weiter.

II. Inhaltliche und formelle Fehlerhaftigkeit der Verlängerungsbescheide

1. Fehlerhafte Bewertung der Grundlage zur Verlängerung durch Minister Lies

Die Bewertung der Grundlage für eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung ist fehlerhaft.

Die Begründung der Verlängerungen der Ausnahmegenehmigung mit der für die Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 getroffenen Schadensprognose ist rechtswidrig. Für jede einzelne Verlängerung hätte eine gesonderte Schadensprognose auf Grund entsprechender Fakten vorgenommen werden müssen.

a) Risse werden als Grundlage für die Ausnahmegenehmigung konstruiert

Mit seinen Äußerungen, der Wolf GW 717m habe etwa 40 Schafe, Ponys und andere Nutztiere gerissen, trägt der Minister zu Fehlannahmen in den Medien und der Öffentlichkeit bei, die weder mit der Gesetzeslage noch mit den der Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 zugrundgelegten Fakten in Einklang stehen. So stellt er in den Medien immer wieder und unwidersprochen die Behauptung auf, der im Januar erteilten Abschussgenehmigung lägen Risse von etwa 40 Schafen, Ponys und anderen Nutztieren zugrunde (bspw. in den Nachrichten des NDR vom 30.09.2019 aber auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz²). Dabei berücksichtigt er jedoch nicht, dass die Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 nur mit zwei Rissen an zum Selbstschutz befähigten Rindern (Schaden in Höhe von insgesamt 1.844€) begründet wird.

Mit der Behauptung, der Wolf GW 717m habe etwa 40 Schafe, Ponys und andere Nutztiere gerissen, wird offenbar gezielt ein falscher Eindruck in der Öffentlichkeit erweckt. Unabhängig davon, dass es für die Verlängerungen nur auf Risse an zum Selbstschutz befähigten Rindern und nicht auf Risse an anderen Tieren ankommt, differenziert der Minister nicht zwischen Rissen an ausreichend geschützten und nicht ausreichend geschützten Tieren. Aus der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der Grünen – Drucksache 18/3968 - geht hervor, dass der Wolf GW 717m vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 insgesamt 39 Nutztiere, **überwiegend Schafe ohne ausreichenden Herdenschutz**, gerissen hat. Auf diese Risse wird die Ausnahmegenehmigung daher auch zu Recht **nicht gestützt**, sondern nur auf zwei Rissen an Rindern, bei denen jedoch - wissenschaftlich und fachlich nicht belegt - ein Herdenschutz durch die Fähigkeit der Selbstverteidigung konstruiert und unterstellt wird.

² Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Häufig gestellte Fragen und Antworten zur aktuellen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Entnahme des Wolfsruden GW717m , 27.09.2019, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/wolf/haeufig-gestellte-fragen-und-antworten-zur-entnahme-des-wolfes-gw717m-174199.html>.

b) Risse als Grundlage der Verlängerungsbescheide (Zeitraum ab Februar bis 01.06.2019)

Da die Ausnahmegenehmigung nur auf Risse an zum Selbstschutz befähigten Rindern abstellt, kommt es für die Verlängerungen allein darauf an, ob in der Folgezeit weitere Risse an derartig befähigten Rindern nachweislich dem Wolfsrüden GW 717m zugeordnet werden können. Risse an anderen Tieren oder an nicht zum Selbstschutz befähigten Rindern können daher nicht Grundlage der Verlängerungen sein. Aufgrund der Tatsache, dass dem Wolfsrüden GW 717m in den Verlängerungsbescheiden weitere Risse an zum Selbstschutz befähigten Rindern bisher nicht nachgewiesen wurden, vielmehr gleichsam gebetsmühlenartig in allen Verlängerungsbescheiden auf den der Ausnahmegenehmigung zugrundeliegenden Sachverhalt Bezug genommen wird, liegt die Vermutung nahe, dass tatsächlich **weitere** relevante Risse, die die Annahmen in der Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 rechtfertigen könnten, nicht vorliegen und dies mit pauschalen Behauptungen verschleiert werden soll.

Die Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der Grünen zur schriftlichen Beantwortung - Drucksache 18/ 3968 - bestätigt die Vermutung, dass es in dem Zeitraum vom 24.01.2019 bis zum 01.06.2019 zu keinen relevanten Rissen kam. Die Landesregierung führte aus, dass es in dem Zeitraum insgesamt zwölf Rissvorfällen gab. Davon konnte nur ein Riss an Islandponys, geschützt durch Herdenverband, dem Wolfsrüden GW 717m zugordnet werden. Dieser Riss sowie alle anderen Risse an Schafen können für die Verlängerungen nicht herangezogen werden, da sich die in der Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 getroffene Schadensprognose nur auf weitere zum Selbstschutz befähigte Rinder bezieht. Die Risse an Rindern waren jedoch noch in der Bearbeitung und können daher dem Wolfsrüden GW 717m nicht angelastet werden.

Für die Zeit vom 01.02.2019 bis 01.06.2019 gibt es daher keinen Nachweis, dass der Wolfsrüde GW 717m für Risse an zum Selbstschutz befähigten Rindern verantwortlich ist, die die in dieser Zeit erlassenen Verlängerungsentscheidungen hätten rechtfertigen können.

c) Keine Riss-Statistik vorhanden (seit 02.06.2019)

Für die Zeit nach dem 1.6.2019 liegt keine offizielle Riss-Statistik vor, aus der sich ergeben würde, dass der Wolfsrude GW 717m weitere Risse verursacht hat. Schon allein daraus ist zu folgern, dass als Alternative nur in Betracht kommt, von weiteren Verlängerungen abzusehen. Dies gilt auch angesichts der inzwischen angefallenen Kosten von mindestens 83.000€³ und dem Willen, 150.000€ für die Entnahme des Wolfes einzuplanen⁴, für eine Jagd, die rechtlich nicht begründet ist.

Wenn der Minister daher im Zusammenhang mit den Verlängerungen gegenüber dem NDR erklärt, der Druck, diesen Wolf zu töten, sei weiterhin vorhanden, da der Wolf wieder Schafe und Rinder gerissen habe, obwohl er gleichzeitig einräumt, dass noch nicht geklärt ist, dass tatsächlich der gesuchte Wolf für die weiteren Risse verantwortlich ist oder etwa ein anderer Wolf, erweckt er wieder den unzutreffenden Eindruck, dass auch Risse an anderen Nutztieren die Verlängerungen rechtfertigen könnten.

d.) Ausstehen konkreter Nachweise bzgl. Risse von Jungtieren aus demselben Rudel

Darüber hinaus untermauert der Minister die Fehlannahmen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die mögliche Entnahme des Wolfes auch dadurch, dass er hinsichtlich der noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse zu den noch nicht aufgeklärten Rissen nicht hinreichend differenziert.

Laut Angaben des NDR hat sich der Minister dahingehend geäußert, dass, sollten die noch ausstehenden Untersuchungen zu den noch nicht aufgeklärten Rissen ergeben, dass ein anderer Wolf die Tiere gerissen hat, aus seiner Sicht eingetreten wäre, was immer zu befürchten war, nämlich, dass andere Wölfe aus dem Rudel gelernt haben, Nutztiere, bspw. zum Selbstschutz befähigte Rinder zu reißen. Die Jungtiere hätten dieses Verhalten dann wohl von ihrem Leitwolf gelernt. Dieser muss daher weg, daran gibt es nach Auffassung des Ministeriums nichts zu rütteln. Hier lässt der Minister jedoch außer Acht, dass es erst eines konkreten Nachweises bedarf,

³ Stand Juli 2019, NDR-Bericht vom 7. August 2019, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Wolfsjagd-83000-Euro-und-doch-kein-Abschuss.wolf4074.html.

⁴ NDR-Bericht vom 19.09.2019, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Jagd-auf-Rodewalder-Wolf-Kosten-gerechtfertigt.wolf4100.html.

dass ein Wolf aus dem Rudel des gesuchten Leitwolfs die weiteren Risse verursacht hat.

Derartige Behauptungen in der Öffentlichkeit aufzustellen, bevor die noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse vorliegen, ist in hohem Maße unlauter.

2. Formelle Unzulänglichkeiten der Verlängerungsbescheide

Es ist geübte Verwaltungspraxis, dass der rechtlichen Begründung einer behördlichen Anordnung ein tatsachenbasierter Sachverhalt vorangestellt wird. Durch ihn wird klargestellt, auf welche tatsächlichen Gegebenheiten sich die nachfolgenden rechtlichen Bewertungen beziehen. Nur durch ihn ist nachvollziehbar, warum die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreift. Da in den Verlängerungsbescheiden diese Sachverhaltsdarstellungen fehlen, beinhalten sie auch keine Fakten, die Grundlage für die Verlängerungen der Ausnahmegenehmigung sein können.

III. Freistellen der Jäger von einer Straftat konterkariert den Grundsatz der Gewaltenteilung

Mit seinen sowohl der Ausnahmegenehmigung, den Verlängerungsgenehmigungen wie auch der Rechtslage nicht entsprechenden Äußerungen trägt der Minister nicht nur zu Fehleinschätzungen in der Öffentlichkeit, sondern auch zu deren Spaltung und Verunsicherung nicht unwesentlich bei. Dies tut er, obwohl er selbst diese negativen Effekte beklagt. Auch seine wiederholten Forderungen, ein Jäger, der versehentlich den falschen Wolf erschießt, dürfe dafür nicht haftbar gemacht werden, fördern nicht unerheblich diese Spaltung. Er erweckt damit zusätzlich den falschen Eindruck, es läge in der Macht der Politik oder der Behörden, die Jäger von der Verfolgung wegen einer Straftat nach § 71 Abs. 4 BNatSchG freizustellen. Er konterkariert damit den verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG). Dieser beinhaltet unter anderem, dass die Beurteilung, ob sich eine Person strafbar gemacht hat, allein bei den Strafverfolgungsbehörden liegt.

IV. Verstöße der Verlängerungen im Lichte des Urteils des EuGHs vom 10.10.2019

Für weitere Verlängerungen sind auch die in dem Urteil des EuGHs vom 10.10.2019, Az.: C- 674/17 niedergelegten rechtlichen Vorgaben für eine Ausnahmegenehmigung zu berücksichtigen.

1. Tötung nur als ultima ratio

Danach obliegt es der genehmigenden Behörde nachzuweisen, dass es unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel zu erreichen (Rn. 51 des Urteils). Ganz abgesehen davon, dass fachlich zumindest strittig ist, ob Rinderherden zum Selbstschutz befähigt sind, sind spätestens, wenn Wölfe gelernt haben, nicht geschützte Rinderherden anzugreifen, flächendeckend die für Schafe und Ziegen empfohlenen Schutzmaßnahmen auch auf Rinder und Pferde anzuwenden (BfN-Skripten 530, 2019, Ziff. 1.3, 1.3.3, 1.4.⁵), OVG Lüneburg Beschluss vom 17.01.2018 Az. 11 ME 448/17, da die Tötung nur als ultima ratio in Betracht kommt. Der vom EuGH in der genannten Entscheidung geforderte Nachweis, dass die im BfN-Skript 530, 2019 empfohlenen Schutzmaßnahmen nicht erfolgversprechend sind, ist bislang nicht erbracht.

2. Mangelnde Bewertung des Erhaltungszustandes und der lokalen Population

Der EuGH hält es ferner für erforderlich, die Auswirkung einer Ausnahme bezogen auf das Gebiet einer lokalen Population zu bewerten, um ihre Auswirkung auf den Erhaltungszustand der in Rede stehenden Population in einem größeren Rahmen zu bestimmen (Rn. 59). Für weitere Verlängerungen wird daher neben dem Erhaltungszustand der lokalen Population (was bislang nicht erfolgte) zu berücksichtigen sein, dass der Wolfsrüde GW 717m über eine für die deutsche Population einmalige und daher der Gefahr der Inzucht entgegen wirkende Genetik verfügt. Als reproduzierendes Individuum genießt er darüber hinaus nach der Entscheidung des EuGHs

⁵ Bundesanstalt für Naturschutz, BfN- Skripten 530, Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf - Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen, 2019, Ziff. 1.3, 1.3.3, 1.4., <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript530.pdf>.

(Rn. 77) einen erhöhten Schutz, da sich fortpflanzende Individuen hinsichtlich der Ziele der sog. EU-Habitatrichtlinie (Rn. 25) besonders wichtig sind.

V. Ergebnis

Die Ausnahmegenehmigung und die Verlängerungsbescheide sind inhaltlich rechtswidrig und entsprechen nicht der allgemeinen Verwaltungspraxis. Da dem Wolf keine Risse nach dem 23.01.2019 nachgewiesen werden können, kommt eine weitere Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Almuth Hirt

Vors. RiObIG a.D.
Mitglied der DJGT

Kea Ovie

Bankkauffrau
Dipl. Jur.
Vorstandsmitglied der DJGT